Gemeinde Flawil

Ratskanzlei Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil

Tel. 071 394 17 60 gemeinde@flawil.ch www.flawil.ch



Gesuch zum Abbrennen eines Feuerwerks

Art. 6 des Reglementes für Ruhe und Ordnung der Gemeinde Flawil

Organisator(in)					
Vera	ntwortliche Person				
		Strasse			
		PLZ/Ort			
		Geburtsdatum			
		Telefon/Mobile			
		E-Mail			
Art der Veranstaltung					
Ort					
Datum/Zeitpunkt			von	Uhr bis	Uhr
Der Anlass ist		□ öffentlich	□ beschräi	nkter Personenk	reis
Rechnung an					
		□ wie oben			
Ort/Datum/Unterschrift					
Bewi	Iligung (wird durch die	Bewilligungsbehör	de ausgefüllt)		
1.	Das Feuerwerk wird ☐ bewilligt;	□ nicht bewilligt.			
2.	Das «Reglement für F fügung.	eglement für Ruhe und Ordnung» ist integrierender Bestandteil dieser Ver-			
3.	3. Ende des Feuerwerks um Uhr.				

Weitere Auflagen und Bedingungen: siehe Rückseite

Gesuch_Feuerwerk.docx 1

4. Weitere Auflagen und Bedingungen

- Damit die Bevölkerung nicht durch übermässige Knallerei belästigt wird und die Verkehrssicherheit bestmöglich gewährleistet werden kann, dürfen keine Böllerschüsse, Kanonendonner, Blitzknall, Kugelbomben usw. verwendet werden.
- Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung besteht.
- Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen wie elektrische Freileitungen etc. sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anzulegen sowie Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren und Bauten zu erhöhen.
- Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
- Die niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.
- Für die Benützung von fremdem Grundeigentum ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Die direkten Nachbarn sollen über den Anlass informiert werden.

5. Haftung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass bei allfälligen Personen- und/oder Sachschäden ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Veranstaltung in einem Zusammenhang stehen, ab.

6. Strafbestimmungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 292 StGB). Die Strafbestimmungen der angewendeten Reglemente und Gesetze bleiben vorbehalten.

7. Gebühr: Fr. 30.– (Rechnung siehe Beilage)

8. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Flawil erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

emerkungen/weitere Hinweise				
□ siehe Beiblatt				

Gesuch_Feuerwerk.docx 2



	Begründung im Fall einer Ablehnung (Eine Bewilligung für das Abbrennen von Fe öffentliche Interessen, insbesondere jene de det sind.)	
9230	Flawil,	
	einde Flawil kanzlei	
	ntal Bruggmann schreiber-Stellvertreterin	

Kopie an

- Polizeiposten Flawil, Unterdorfstrasse 15, 9230 Flawil *
- Fachstelle Sprengstoff/Waffen der Kantonspolizei St.Gallen (sprengstoff-waffen @kapo.sg.ch) *
- Sicherheitsverbund Region Gossau, Bischofszellerstrasse 80, 9200 Gossau *
- Feuerschutzbeamter der Gemeinde Flawil *
- Akten 14.21.07.

Gesuch_Feuerwerk.docx 3

^{*} Versand per E-Mail